

## Liebe Vereine, Klassenvereinigungen, Landessegelverbände und TrainerInnen, Eltern und SportlerInnen!

Nach der mit 15. März 2021 gültigen 4. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung dürfen derzeit Outdoor-Sportveranstaltungen und geplante Zusammenkünfte im Außenbereich unter diesen bestimmten Auflagen stattfinden:

- Maximal 4 Personen aus maximal 2 Haushalten plus deren minderjährige Kinder
- Maximal 10 Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben plus zwei volljähriger Betreuungspersonen. Der Mindestabstand zwischen den Personen von 2 Meter (darf kurzfristig unterschritten werden)
- Täglich in der Zeit von 6 bis 22 Uhr

Dabei ist ein Präventionskonzept einzuhalten und Contact Tracing durchzuführen.

### Einzuhaltende Regelungen:

- Diese Regelungen sind **den Eltern und Teilnehmern vorab** zu kommunizieren.
- Die Inhalte des Präventionskonzeptes, das vom jeweiligen Verein bereitzustellen ist, sind von den jeweiligen Trainingsgruppenleitern **spätestens zu Trainingsbeginn** mitzuteilen.
- Die Gruppengröße ist mit **10 AthletInnen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zuzüglich 2 volljähriger Betreuungspersonen limitiert**. Die mögliche Anzahl der Trainingsgruppen am Vereinsgelände ist von den örtlichen Begebenheiten abhängig. Eine ausreichende räumliche Trennung zwischen den Trainingsgruppen muss jederzeit möglich sein – die **Durchmischung ist zu unterbinden**.
- Obwohl für die oben genannten AthletInnen keine Covid-19 Testungen verpflichtend sind, folgen wir der Empfehlung von Sport Austria. Alle Jugendlichen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, müssen **vor Beginn ihrer ersten Trainingseinheit (Wochenende oder Woche) ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV2 Infektion vorweisen** (PCR- oder Anti-Gen Test), welches nicht älter als 72h alt ist. Diese Regelung gilt auch für TrainerInnen und sonstiges Betreuungspersonal (nach 7 Tagen ist spätestens ein neuer Test durchzuführen).
- **Kein** Händeschütteln, Umarmen oder andere körpernahe Begrüßungsrituale.
- Auf der Sportstätte ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, **ein Abstand von mindestens 2 Meter einzuhalten**. Eltern sind angehalten, die Aufenthaltsdauer auf der Sportstätte möglichst kurz zu halten.
- Geschlossene Räumlichkeiten dürfen nur genutzt werden, wenn dies für die Vorbereitung auf die Sportausübung notwendig ist – dort **herrscht FFP2-Maskenpflicht**.
- Die Durchführung des **Trainings ist so zu gestalten, dass der Abstand zwischen den AthletInnen eingehalten werden kann**. Einzige Ausnahme sind SegelpartnerInnen, die als Bezugsperson gelten. Auch für diese SegelpartnerInnen ist die Abstandsunterschreitung nur bei der Sportausübung erlaubt.
- Die bekannten Hygienemaßnahmen (Abstand halten, Mund-Nasen-Schutz tragen, regelmäßiges Händewaschen, nicht in die Gesichtsgegend greifen, etc...) sind durchgehend zu beachten.
- Jede Art von Krankheitssymptom oder Unwohlsein (insbesondere bei Symptomen wie: Husten, Halsschmerzen, Geschmacks- oder Geruchsstörung, Kopfschmerzen, Fieber, Atemprobleme, Durchfall, Angeschlagenheit) ist unverzüglich den Trainern oder Verantwortlichen mitzuteilen. Im Zweifelsfall ist bis zu einer Abklärung eine Selbstisolation durchzuführen.

Bitte laufend auf die Letztversion auf [www.segelverband.at/covid-19-infos-regeln](http://www.segelverband.at/covid-19-infos-regeln) achten.